

Der Lockdown 2020, in dem viele Betriebe auf finanzielle Unterstützung angewiesen waren, wirkt bis heute nach.

Archivfoto: Fotomoment

Gemäß
Corona-Verordnung
bis auf weiteres
GESCHLOSSEN

Neue Corona
Verordnung
Im Lokal
nur mit
Maske
zum und
weg vom
Tisch

Corona-Soforthilfen sorgen für Arbeit und Ärger

Finanzielle Soforthilfen haben Unternehmen und Selbstständige wegen der Folgen der Pandemie teils schnell und einfach beantragen können. Von der unbürokratischen Unterstützung bleibe am Ende jedoch nicht mehr viel übrig, kritisiert der Bund der Selbständigen.

VON MAIK DISSELHOFF

ILLINGEN-SCHÜTZINGEN. Der Schützinger Winzer Sebastian Zaiß hofft, dass er die Corona-Soforthilfe, die er beantragt hat, behalten darf. Der Vorsitzende des Gewerbevereins Illingen berichtet, dass viele Selbstständige zurzeit nicht wissen, ob sie die finanzielle Unterstützung des Staates am Ende womöglich zurückzahlen müssen.

Die Endabrechnung, die über diese Frage entscheidet, ist nicht nur im Illinger Verein ein brandheißes Thema, sondern treibt derzeit viele Unternehmen und Selbstständige im Land um. Die Uhr tickt, denn die Frist für die Rückmeldung läuft am 16. Januar ab. Der Begriff Rückmeldung hört sich harmlos an, doch was sich dahinter verbirgt, ist eine anspruchsvolle Endabrechnung, die nach Ansicht des Bunds der Selbständigen Baden-Württemberg viele offene Flanken enthält und dazu geeignet ist, Teile der Wirtschaft zu belasten. In einem offenen Brief an die baden-württembergische Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut drängt der Landesverband deshalb auf konkrete Änderungen beim Rückmeldeverfahren. „Von der ursprünglich unbürokratischen, schnellen und einfachen Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen ist leider nicht mehr viel übrig geblieben“, kritisiert die Verbandsspitze.

Um was geht es im Kern? Zaiß erklärt, dass er, um die geflossene Soforthilfe behalten zu dürfen, einen Liquiditätsengpass nachweisen muss. Genau hier gibt es ein Hauptproblem, auf das der Bund der Selbständigen hinweist. Der Verband fordert eine Anpassung des Abrechnungszeitraums.

Das sei dringend erforderlich, um die Unterstützung der Unternehmen ab dem Lockdown vom 11. März an zu gewähren und nicht erst ab Antragsstellung. „Gerade die Berücksichtigung der ersten beiden Wochen des Lockdowns sind für die Unternehmen essenziell wichtig, haben diese doch zu Liquiditätsengpässen geführt. Trotzdem bleibt dieser Zeitraum innerhalb der Soforthilfe völlig unberücksichtigt. Die Erwartungshaltung und Wahrnehmung seitens der Betroffenen waren von Anfang an die, dass die Unterstützung ab Lockdown gilt“, so der Verband.

Zaiß unterstützt diese Forderung und hat sich mit seinem Gewerbeverein bereits an die für den Enzkreis verantwortlichen Landtagspolitikerinnen und -politiker gewandt. „Die Betrachtungszeiträume für Liquiditätsengpässe müssen richtig zugeordnet werden. Die fetten Monate müssen außen vor bleiben. Diejenigen, die etwa in der Gastronomie einen Antrag auf Hilfe erst spät gestellt haben, weil sie die schwierige Zeit mit ihren Ersparnissen und kleinen Einnahmen aus einem Lieferservice überbrücken konnten, sind die Gekniffenen.“

Die Probleme, die sich beim Nachweis von finanziellen Engpässen stellen können, sind vielfältig. Zaiß nennt ein Beispiel:

Corona-Soforthilfe: Frist für Rückmeldungen läuft in wenigen Tagen ab

„Mit der Soforthilfe wurden Unternehmen und Selbstständige unterstützt, die sich im Frühjahr 2020 unmitttelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befanden und massive Liquiditätsengpässe erlitten.“

Eine Antragstellung auf Soforthilfe Corona ist nicht mehr möglich. Um die Förderfälle abschließen zu können, werden aus rechtlichen Gründen noch Informationen von allen Empfängerinnen und Empfängern der Soforthilfe benötigt. Seit Mitte Oktober 2021

versendet die L-Bank deshalb an alle Empfängerinnen und Empfänger Briefe mit der Bitte um zusätzliche Angaben (...).

Angesichts der aktuellen pandemischen Lage und der damit verbundenen Herausforderungen für Unternehmerinnen und Unternehmer wird die Online-Anwendung für das Rückmeldeverfahren auf der Internetseite der L-Bank für alle zur Rückmeldung Verpflichteten aber noch bis zum 16. Januar 2022 zur Verfügung stehen. Bis dahin können somit alle Empfängerinnen und Empfänger der

„Vielleicht sorgt eine ausgesetzte Miete auf dem Papier dafür, dass der Engpass eines Nagelstudios im Berechnungszeitraum schmaler ausfällt. Später muss die Miete, die kulanterweise nicht gleich gezahlt werden musste, dennoch fließen.“ Der Gewerbevereinsvorsitzende kommt auch noch einmal auf die Ersparnisse zu sprechen, von denen nicht wenige Selbstständige in der Zeit gelebt haben, wo es keine Aufträge gab. „Das war ja oft deren Rente, die nicht dafür gedacht war, einen Liquiditätsengpass auszugleichen. Wenn die Soforthilfe dann zurückgezahlt werden muss, bleibt ein Problem bei der Alterssicherung.“

Zaiß schätzt, dass staatliche Hilfen in vielen Fällen am Ende niedrig sein oder vollständig zurückbezahlt werden müssen. Dazu kommt, dass falsche Angaben in der Rückmeldung bestraft werden – Stichwort „Subventionsbetrug“. Zaiß und andere Selbstständige und Unternehmer fragen sich, wie die Online-Angaben, die zunächst in vereinfachter Form bei der L-Bank eingehen, später kontrolliert werden. „Kriegt dann jeder eine Betriebsprüfung vom Finanzamt oder werden Stichprobenkontrollen gemacht, die den einen treffen und den anderen nicht.“ Der Bund der Selbständigen kritisiert inhaltlich auch noch eine „Vermi-

schung von betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweisen“ im Zuge des Rückmeldeverfahrens. Das mache es den Unternehmen nahezu unmöglich, eine korrekte Rückmeldung abzugeben. „Dieser Sachverhalt ist umso problematischer vor dem Hintergrund der angedrohten Strafen für die Betriebe beziehungsweise Unternehmen“, heißt in dem Brief an die Ministerin.

Natascha Blattner, Chefin eines Frisörgeschäfts in Mühlacker, weiß, wohin bei ihr die Reise in Sachen Corona-Soforthilfe geht. Sie muss das Geld komplett rückerstatten, weil für sie als Berechnungsgrundlage der Dreimonatszeitraum ungünstig ist. „Wir hatten ab Ende März 2020 nur sechs Wochen zu und im Mai einen Mega-Umsatz“, berichtet Blattner, die mit ihrem Team damals viele Überstunden machte. Weil diese Hochphase in die Berechnung einfließt, muss sie alles zurückzahlen. „Auf den Fixkosten vom März, wo ich keinen Umsatz hatte, bleibe ich sitzen.“ Das habe mit unbürokratischer Unterstützung wenig zu tun, so Blattner. Dass sie einen Teil des Geldes, verdient durch erhebliche Mehrarbeit, zurückzahlen muss, sei in Ordnung. „Aber gleich alles – das finde ich nicht o.k., zumal das Geschäft ja schon vor dem Lockdown wegen der Pandemie rückläufig war.“

→ Aus einer Verlautbarung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramm-und-auftragsliste-foerderprogramm-foerderung-soforthilfe-corona/>

„Kriegt dann jeder eine Betriebsprüfung vom Finanzamt oder werden Stichprobenkontrollen gemacht, die den einen treffen und den anderen nicht?“

Sebastian Zaiß, Vorsitzender des Gewerbevereins Illingen

